



Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2025/26

Hausarbeit

Der ominöse Orthopäde Oliver (O) betreibt eine orthopädische Praxis, in der er hauptsächlich die profisportbedingten Leiden prominenter Fußballspieler behandelt. Eines Tages ist auch der fabelhafte Fußballspieler Fabio (F) Patient des O. Er leidet unter verletzungsbedingten Schmerzen und sucht daher die Hilfe des O auf. Zur Behandlung der Verletzung sowie der damit einhergehenden Schmerzen setzt O ein entzündungshemmendes Medikament ein. Den Erhalt dieses Medikaments stellt O dem privatversicherten F im Anschluss in Rechnung, wohlwissend, dass er dieses zwar abrechnen durfte, die Krankenversicherung die Kosten hierfür jedoch nicht erstattet. Dementgegen weist ein Vermerk auf der Rechnung auf die Erstattungsfähigkeit durch die private Krankenversicherung hin. O möchte damit erreichen, dass der F nicht auf den Kosten sitzen bleibt, die private Krankenversicherung verdiene seiner Ansicht nach hingegen so viel an den Versicherten, dass sie auch mal „dafür aufkommen“ könne. F bezahlt die Rechnung ordnungsgemäß und reicht diese bei seiner Versicherung ein. Der zuständige Sachbearbeiter geht von der Richtigkeit der Angaben auf der Rechnung aus, ohne diese gesondert zu überprüfen, und erstattet F die Kosten.

Die aufmerksame Arzthelferin Amelie (A) arbeitet bereits viele Jahre bei O. Als sie sich wieder einmal mit der Buchhaltung beschäftigt, fällt ihr die Ungereimtheit bei der Rechnung an F auf. Als sie O damit konfrontiert, bietet dieser ihr eine großzügige Zahlung in bar im Gegenzug für ihr Stillschweigen an, die A aufgrund finanzieller Probleme dankend annimmt. A plagen jedoch zunehmend Gewissensbisse, denn sie möchte mit einer solchen Vorgehensweise eigentlich nichts zu tun haben. Nach längerer Überlegung kündigt A daher bei O und meldet die Vorkommnisse der zuständigen Stelle.

Nach dieser ganzen Misere gehen O und A getrennte Wege und bleiben lediglich über Ihre Social-Media-Accounts über das Leben des jeweils anderen auf dem Laufenden. O leidet stark unter den Geschehnissen. Sein mühevoll aufgebautes Luxusleben sowie sein guter Ruf sind ruiniert und durch das drohende Strafverfahren kann er praktisch nicht mehr in seinem Beruf

tätig sein. Eines Abends entdeckt er auf Instagram eine Story der A und sieht, wie diese ausgelassen mit ihren Freundinnen in einem Club im französischen Straßburg feiert. Ihn packt die Wut angesichts seiner eigenen Situation. Er wünscht sich, dass A mindestens so sehr leidet wie er, macht O doch A hauptsächlich für sein Schicksal verantwortlich, da sie trotz seines großzügigen Geschenks die Polizei über seine Vorgehensweise informierte. O beschließt deshalb gemeinsam mit seinem loyalen Langzeitfreund Lennart (L) nach Straßburg zu fahren und sich an A zu „rächen“. Er möchte von A das Geld, das sie für ihr Stillschweigen erhalten hat, zurück und die A deshalb schnellstmöglich zurück in ihre Wohnung verbringen, um dort gemeinsam mit L das geschenkte Geld wieder an sich zu nehmen. Blind vor Wut steigen die beiden Männer in den Porsche des O. Durch seine Gemütslage und den L angestachelt, fährt der O auf der Bundesstraße 10 mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 220 km/h. Ihnen begegnen mehrere Autos, an denen O trotz dieser hohen Geschwindigkeit haarscharf vorbeifährt. Eine noch höhere Geschwindigkeit traut O sich nicht zu. Dass bei derart risikoreichen Manövern mit ein bisschen Pech fremde Autos zu Schaden kommen könnten, nimmt O in Kauf. Mit ernsthaften Verletzungen von Menschen oder gar noch schlimmeren Konsequenzen rechnet er jedoch nicht. Als plötzlich vor O auf der geraden Straße ein Gegenstand auftaucht, versucht O diesem reflexartig auszuweichen, was ihm auch gelingt. Durch das Ausweichmanöver streift O jedoch das Auto der entgegenkommenden verträumten Verfahrenstechnikerin Valerie (V). Diese gerät mit ihrem Auto aufgrund der leichten Berührung ins Schleudern, überschlägt sich und kommt noch am Unfallort ums Leben. Die Kollision mit V hätte vermieden werden können, hätte O die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht überschritten. Um seinen Plan nicht aufgeben zu müssen, fährt O weiter, ohne sich um die Geschehnisse mit V zu kümmern.

In Straßburg angekommen, betreten O und L den Club und treffen nach kurzer Suche tatsächlich auf die A. Wie bereits zuvor abgesprochen, hält L die A fest und verbringt sie gemeinsam mit dem hinterherlaufenden O in eine ruhiggelegene Ecke des Clubs. A, die ahnt was nun auf sie zukommt, gerät in Panik. Von ihrem Therapeuten hat sie gelernt, in solchen Situationen zur Beruhigung ihr Lieblingslied im Kopf zu singen. Als sie dieses jedoch zu Ende gesungen hat, eskaliert die Situation weiter. Als die Gruppe nämlich in einer schwer einsehbaren Ecke des Clubs ankommt, zieht O den Kopf der A nach hinten und träufelt ihr mit einer Pipette ein paar Tropfen Liquid Ecstasy direkt in den Mund. Als nach wenigen Minuten die Wirkung der Droge bei A einzusetzen beginnt, stützen O und L die nur noch eingeschränkt bewegungsfähige A auf dem Weg zu dem vor der Tür befindlichen Porsche. O und L machen sich mit der sedierten A auf der Rückbank wieder auf den Weg nach Deutschland. Um in dieser „ungünstigen“ Situation nicht aufzufallen, verhalten sie sich während der Fahrt möglichst unauffällig und fahren mit

angepasster Geschwindigkeit sowie auch sonst genau nach den Regeln der StVO. Nachdem sie bereits die Grenze nach Deutschland passiert hatten, werden O und L dennoch durch die deutsche Polizei im Rahmen einer vermeintlichen allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten. Grund für dieses Vorgehen der Polizei ist ein anonymer Hinweis bezüglich der Geschehnisse in dem französischen Club. Um so spät in der Nacht keinen Richter mehr mit einem Durchsuchungsbeschluss für das Auto behelligen zu müssen, entschließt sich die Polizei dazu den O ohne entsprechenden Beschluss anzuhalten. Die Polizisten wollen durch die Kontrolle bezwecken, dass die A, bei der sie davon ausgehen, dass sie widerrechtlich festgehalten wird, freikommt und somit weitere Gefahren von ihr abgewendet werden. Zugleich sollen Beweise gesammelt werden, um diese in einem potenziellen Strafverfahren gegen O und L verwenden zu können. Der Einsatz der Polizei ist erfolgreich: Das Liquid Ecstasy kann sichergestellt und die verängstigte A gerettet werden. Letztere ist nach kurzer ärztlicher Behandlung und einigen Tagen Ruhe wieder wohlauf.

Frage 1: Wie haben sich die Beteiligten nach dem deutschen StGB strafbar gemacht?

Frage 2: Sind die Beweise, die im Rahmen der Verkehrskontrolle gesammelt wurden, in einem Strafverfahren gegen O und L verwertbar?

Bearbeitungsvermerk:

Die §§ 299 bis 299b, 316a und 331 bis 335 StGB sind nicht zu prüfen.

Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten nicht überschreiten (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit). Im Gutachten ist auf alle Rechtsfragen, nötigenfalls hilfgutachterlich, einzugehen. Es ist auf der linken Seite ein Korrekturrand von 3 cm zu lassen, rechts 1 cm, oben und unten 2,5 cm. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss – bei jeweils normalem Zeichenabstand – 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand in den Fußnoten ist auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Als Schrifttyp ist Times New Roman zu wählen. In anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen (MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L).

Auf dem Deckblatt der Hausarbeit sind folgende Angaben zu vermerken:

- Name des Bearbeiters
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Fachsemester
- Matrikelnummer
- Veranstaltung
- Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2025 oder Wintersemester 2025/26

Zudem sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis anzufertigen. Im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Im Übrigen gelten die üblichen Form- und Zitiervorschriften für juristische Hausarbeiten. Der Verstoß gegen die formalen Vorschriften der Hausarbeit kann mit deutlichem Punktabzug bewertet werden.

Abzugeben ist die Ausarbeitung bis spätestens

Freitag, 10.10.2025 bis 12:00 Uhr

in Form eines Dokuments im **PDF-Format**. Das Dokument muss neben der Bearbeitung der Hausarbeit die eingescannte Versicherung enthalten. Es soll den Dateinamen „Nachname_Vorname_Matrikelnummer_StRFortgeschrittene_WS25_26“ tragen. Das Dokument ist auf der Plattform Moodle in der Veranstaltung „Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene“ unter dem Reiter „Abgabe der Hausarbeit“ hochzuladen. Den Kurs erreichen Sie über folgenden Link:

<https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=27734>

Sollte Ihr Moodle-Zugang zum Zeitpunkt der Abgabe (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) noch nicht freigeschaltet sein, darf die Abgabe ausnahmsweise per E-Mail an peters@krimi.uni-heidelberg.de erfolgen.

Zur Plagiatsüberprüfung ist außerdem bis spätestens 10.10.2025 12:00 Uhr zusätzlich zur eigentlichen Abgabe allein das Gutachten in einem **Word-Dokument**, ebenfalls auf Moodle unter dem Reiter „Plagiatskontrolle“ hochzuladen.

Die beiden Dateien müssen nicht im Druckbild, aber inhaltlich identisch sein. Der Dateiname des Word-Dokuments soll dem Dateinamen des PDF-Dokuments entsprechen. Bitte laden Sie Ihre Datei erst dann zur Plagiatskontrolle hoch, wenn Sie sicher sind, dass es sich um die Endfassung Ihrer Arbeit handelt.

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit einer unterschriebenen Versicherungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Zwischenprüfungsordnung zu versehen. Versichern Sie zudem, dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen einander vollständig entsprechen. Plagiate, ganz oder teilweise übereinstimmende Arbeiten sowie jeglicher Täuschungsversuch führen zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkten). Auskünfte zum Inhalt der Hausarbeit werden während der Bearbeitungszeit vom Institut nicht erteilt.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“!) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „heiCO“. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung.

Viel Erfolg!